

AVB Kollektiv DER Touristik Suisse AG Mietwagen/Camper-Gesamtpaket

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die DER Touristik Suisse AG mit Sitz an der Herostrasse 12, 8048 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die AGA den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen, welche bei der Versicherungsnehmerin ein Motorfahrzeug (Personenwagen, Camper, Motorrad) gebucht haben Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Mitversichert sind zudem die mit der versicherten Person im gemieteten Motorfahrzeug mitreisenden Personen.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Mietwagen/Camperbuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Mietwagen/Camperbuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AGA).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der AGA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Die Versicherung gilt während der gebuchten Mietmotorfahrzeugdauer (Personenwagen, Camper, Motorrad) auf der ganzen Welt. Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Wie behandelt die AGA Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der AGA bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme (VS)	
A Selbstbehaltsauschluss-Versicherung (SBAV)	Übernahme des der versicherten Person vom Vermieter belasteten Selbstbehalts im Rahmen eines Mietfahrzeugvertrages.	pro Ereignis	CHF 10'000.–
B Mietwagen/Camper-Zusatzversicherung	Übernahme für die am versicherten Fahrzeug verursachte Schäden an Reifen, Scheiben oder Unterboden (sofern nicht durch eine andere Versicherung gedeckt).	pro Ereignis: Reifen Scheiben Unterboden	CHF 500.– CHF 1'500.– CHF 1'000.–
C Personal Effects Protection (PEP)	Versicherungsschutz des mitgeführten Reisegepäcks der versicherten Person bei Diebstahl aus dem abgeschlossenen gemieteten Motorfahrzeug.	pro Ereignis	CHF 5'000.–
D Private Medical	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Kosten infolge eines Motorfahrzeugunfalls mit dem gemieteten Motorfahrzeug.	pro Fall	CHF 100'000.–

How can we help?

Allianz Global Assistance
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A. St. Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der DER Touristik Suisse AG und deren Veranstaltermarken Kuoni, Helvetic Tours, Manta Reisen, Kontiki Reisen etc. vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Gemeinsamen Bestimmungen zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) pro Versicherungskomponente sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes (VVG).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	2
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	3
A	Selbstbehaltsschluss-Versicherung (SBAV)	3
B	Mietwagen/Camper-Zusatzversicherung	4
C	Personal Effects Protection (PEP) / Reisegepäck im Fahrzeug	4
D	Private Medical	5

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen

Versichert ist, wer in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin als versichert aufgeführt ist und bei der Versicherungsnehmerin ein Mietfahrzeug (Personenwagen, Camper, Motorrad), gebucht hat.

2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckungen gelten während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin aufgeführten Mietdauer des über die Versicherungsnehmerin gebuchten Mietfahrzeugs auf der ganzen Welt, sofern kein anderer Geltungsbereich in den Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen ist (maximal 92 Tage).

3 Pflichten im Schadenfall

- 3.1 Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 3.2 Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).
- 3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte oder anspruchsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3.4 Kann die versicherte oder anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.
- 3.5 Folgende Dokumente müssen der AGA bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
 - Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung im Original
 - Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
 - Bescheinigung des Todesfalles
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport, usw.)
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten sowie Arztrezepte im Original
 - Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
 - Tatbestandsaufnahme

4 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

5 Nicht versicherte Ereignisse

- 5.1 *Ist ein Ereignis bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Mietmotorfahrzeugbuchung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Mietmotorfahrzeugbuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.*
- 5.2 *Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:*
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- 5.3 *Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.*
- 5.4 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.*
- 5.5 *Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre.*
- 5.6 *Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.*
- 5.7 *Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.*
- 5.8 *Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.*
- 5.9 *Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.*

6 Definitionen

6.1 Nahe stehende Personen

Nahe stehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht

6.2 Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

6.3 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

- 6.4 **Reise**
Eine Reise beinhaltet entweder einen Hin- und Rückflug oder mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes sowie einen Hin- und Rückweg und dauert maximal 92 Tage.
- 6.5 **Reiseunternehmen**
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 6.6 **Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen/Camper fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 6.7 **Panne**
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 6.8 **Personenunfall**
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.9 **Motorfahrzeugunfall**
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 6.10 **Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen**
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.
- 6.11 **Geldwerte**
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 7 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritte**
- 7.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die AGA ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 7.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.3 Erbringt die AGA trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestandes Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.
- 7.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die AGA anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der AGA erhaltenen Entschädigung abzutreten.
- 8 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 9 Normenhierarchie**
Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 10.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 11 Kontaktadresse**
Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen
info@allianz-assistance.ch

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Selbstbehaltsausschluss-Versicherung (SBAV)

- 1 Versichertes Fahrzeug**
Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person über die Versicherungsnehmerin gemietete Fahrzeug (Personenwagen, Camper, Motorrad).
- 2 Zeitlicher Geltungsbereich**
Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit der Rückgabe des Fahrzeuges beim Autovermieter, spätestens jedoch nach 92 Tagen seit Reisebeginn. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.
- 3 Versicherungssummen**
Die Versicherungssumme ist auf den vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt begrenzt, maximal jedoch CHF 10'000.--.
- 4 Versicherungsleistungen**
- 4.1 Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die AGA der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.
- 4.2 Die Höhe der Versicherungsleistung ist auf den vom Vermieter (oder einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt beschränkt.
- 5 Versicherte Ereignisse**
- 5.1 Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.
- 5.2 Erreicht der gemäss Ziffer II A 5.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt die AGA den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.
- 6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 6.1 *Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.*
- 6.2 *Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.*
- 6.3 *Nicht versichert sind Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.*
- 6.4 *Nicht versichert sind Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.*
- 6.5 *Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimittelinfluss verursacht hat.*

B Mietwagen/Camper-Zusatzversicherung

1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person über die Versicherungsnehmerin gemietete Fahrzeug.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit der Rückgabe des Fahrzeuges beim Autovermieter, spätestens jedoch nach 92 Tagen seit Reise-/Mietbeginn. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

3 Versicherungssummen

Die Höhe der Versicherungssumme beträgt (Angaben in CHF und pro Ereignis):

Schäden an Reifen	500.–
Schäden an Scheiben/Windschutzscheibe	1'500.–
Schäden an Unterboden	1'000.–

4 Versicherungsleistungen

4.1 Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die AGA der versicherten Person dieser vom Vermieter in Rechnung gestellte und nicht durch eine andere Versicherung gedeckte Kosten für während der Mietdauer am versicherten Fahrzeug verursachte Schäden an Reifen oder Scheiben oder Unterboden.

4.2 Die Höhe der Versicherungsleistung ist auf den vom Vermieter in Rechnung gestellten und gemäss Ziffer II B 4.1 versicherten Kostenbetrag beschränkt, maximal jedoch auf die Versicherungssumme.

5 Versicherte Ereignisse

Versichert sind die vom Vermieter der versicherten Person in Rechnung gestellten Kosten für während der Mietdauer am versicherten Fahrzeug verursachte Schäden an Reifen oder Scheiben oder Unterboden.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

6.1 Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

6.2 Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.

6.3 Nicht versichert sind Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

6.4 Nicht versichert sind Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.

6.5 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimittelinfluss verursacht hat.

6.6 Schäden am Fahrzeug, die nicht die Reifen, die Scheiben oder den Unterboden betreffen.

C Personal Effects Protection (PEP) / Reisegepäck im Fahrzeug

1 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person, einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf der Reise in dem über die Versicherungsnehmerin gemieteten Fahrzeug mitgeführt werden und deren Eigentümerin die versicherte Person ist.

2 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 2'000.– pro versicherte Person und CHF 5'000.– pro Ereignis.

3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

3.1 Bei Diebstahl aus dem abgeschlossenen gemieteten Motorfahrzeug (Personenwagen, Camper, Motorrad) werden unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:

- Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der aktuelle Anschaffungswert bezahlt.
- Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Musikgeräte (MP3-Player etc.) sowie Ski, Snowboard und Fahrräder wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
- Für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
- Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzanfertigung begrenzt.
- Für Reiseandenken werden maximal CHF 300.– bezahlt.

3.2 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.

3.3 Die versicherte Person hat pro Schadenfall durch Diebstahl einen Selbstbehalt von CHF 200.– zu tragen.

4 Nicht versicherte Gegenstände

4.1 Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge jeweils samt Zubehör

4.2 Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind

4.3 Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken

4.4 Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, sowie Software aller Art

4.5 Wertgegenstände, welche in einem Fahrzeug zurückgelassen werden

4.6 Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden

4.7 Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge

4.8 Diebstahl von Geldwerten.

5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person (z.B. nicht Abschiessen des Fahrzeuges)
- nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vergleiche: Verhaltenspflichten auf Reisen)
- Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung
- die unmittelbar oder mittelbar durch Unruhen, Plünderungen, Behörden und Streiks verursacht werden.

6 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

7.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle bestätigen zu lassen:

7.2 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

7.3 Das versicherte Ereignis ist der AGA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen.

7.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der AGA zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

- 7.5 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der AGA schriftlich melden (vgl. Ziffer I 11). Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- Versicherungsbestätigung
 - AGA Schadenformular
 - Buchungsbestätigung
 - Polizeirapport bei Diebstahl
 - Original-Kaufquittung, bei Fehlen den Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder den Kostenvorschlag

D Private Medical

1 Versicherte Personen

Die gemäss Ziffer I 1 versicherten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bis zum vollendeten 80. Lebensjahr.

2 Versicherungssummen

- 2.1 Die Versicherungssumme ist auf CHF 100'000.– pro Ereignis begrenzt.
- 2.2 Die von der AGA zu bezahlende Versicherungsleistung ist für alle über das gleiche Mietfahrzeug versicherten Personen auf die maximale Versicherungssumme begrenzt. Würden die Kosten an sich die maximale Versicherungssumme übersteigen, wird der Maximalbetrag von CHF 100'000.– proportional zwischen den versicherten Personen aufgeteilt.

3 Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherung gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung vereinbarten Motorfahrzeugmietdauer auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentum Liechtensteins und des Wohnstaates der versicherten Person.
- 3.2 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

4 Versicherungsleistungen

Die AGA erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.

- 4.1 Bei einem Motorfahrzeugunfall mit dem gemieteten Motorfahrzeug (Personenwagen, Camper, Motorrad) übernimmt die AGA die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:

- Heilmassnahmen inklusive Medikamente
- Krankenhausaufenthalt
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
- Miete medizinischer Hilfsmittel
- erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus
- Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 3000.–.

4.2 Leistungsbegrenzung

Besteht keine Krankenkassen- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die AGA von den belegten Gesamtkosten von Krankenkasse und ambulanter Behandlung, soweit diese durch Unfall entstanden sind, lediglich 50% der entstandenen Kosten. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

5 Versicherte Ereignisse

Unfälle mit dem gemieteten Motorfahrzeug (Personenwagen, Camper, Motorrad), für die eine notfallmässige medizinische Intervention angebracht ist.

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

- 6.1 *Krankheiten.*
- 6.2 *Unfälle, welche sich nicht mit dem gemieteten Motorfahrzeug (als Lenker oder Passagier) ereigneten;*
- 6.3 *Unfälle, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.*
- 6.4 *Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapothecken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.*
- 6.5 *Unfälle beim Lenken des gemieteten Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.*
- 6.6 *Unfälle im Militärdienst.*
- 6.7 *Selbstbehaltkosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.*

7 Kostengutsprache

- 7.1 Die AGA erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc. und analoge Versicherungen des Landes, in dem, die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

- 7.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon + 41 44 202 00 00
Telefax + 41 44 283 33 33

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

- 8.1 Die AGA ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen (vergleiche Ziffer I 11: Kontaktadresse).
- 8.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen und auf Kosten der AGA und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.